

Wiss. Mit. Julian Kulaga, Berlin*

„Universalität von Universitäten“

THEMATIK	Europäische Grundfreiheiten und Grundrechte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	4 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte; Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechttekonzents (ABI 2007 Nr. C 303/17)

■ SACHVERHALT

Am 1.1.2023 tritt im Mitgliedstaat der Europäischen Union A eine Änderung des Hochschulgesetzes (HSchG) in Kraft. Nach dem nunmehr neu im § 76 HSchG verankerten „Erfordernis der Durchführung von Ausbildung im Sitzstaat der betreffenden Einrichtung“ müssen ausländische Hochschulen, die in A tätig sein wollen, in dem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem sich ihr Sitz befindet, tatsächlich eine Hochschule unterhalten. Die Frist, die ausländischen Hochschulen für die Erfüllung der in § 76 HSchG festgelegten Bedingungen eingeräumt wurde, endet am 1.1.2024. Bei Nicht-Erfüllung des „Erfordernisses der Durchführung von Ausbildung im Sitzstaat der betreffenden Einrichtung“ wird die notwendige Genehmigung für den Lehrbetrieb als Hochschule in A widerrufen. Ohne eine solche Genehmigung ist es einer Hochschule in A untersagt, neue Studierende zum Sommersemester 2024 aufzunehmen.

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass A mit dem Erlass des HSchG gegen das Europarecht verstoßen habe. Deshalb richtet sie am 27.4.2023 ein Aufforderungsschreiben an A, in dem sie ankündigt, ein Vorverfahren für eine Klage einzuleiten. Außerdem gewährt sie A in demselben Schreiben eine Frist von einem Monat zur Stellungnahme zu den vorgeworfenen Verstößen gegen die Art. 49, 56 AEUV sowie gegen Art. 13 und 14 III, 16 GRCh, die durch die Änderungen im HSchG begangen worden sein sollen.

A antwortete darauf mit Schreiben vom 25.5.2023, in dem er die Vertragsverletzungen bestreitet. Art. 13 GRCh könne schon deshalb nicht verletzt sein, da die akademische Freiheit nur wissenschaftliche Äußerungen schütze. Darüber hinaus beinhalte sie keine institutionelle Dimension, die auch die Unterhaltung von Einrichtungen für die Forschung und Lehre umfasse. Auch schütze Art. 14 III GRCh nur die Gründung von Hochschulen, nicht aber die Ausübung des Lehrbetriebs. Die Änderungen im HSchG seien außerdem notwendig, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Damit sollen irreführende Geschäftspraktiken verhindert sowie die Qualität des Bildungsangebots in A gewährleistet werden. Schließlich könnten sich die Behörden in A nur auf die Art und Weise, wie es die Änderungen im HSchG vorsehen, davon überzeugen, dass die betreffenden ausländischen Hochschulen eine tatsächliche und rechtmäßige Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet ausüben.

Am 14.7.2023 gibt die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie die Schlussfolgerungen aus dem ersten Schreiben bekräftigt. In dieser Stellungnahme setzt die Kommission A wiederum eine Frist von einem Monat, um die Maßnahmen, die erforderlich sind, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen, zu ergreifen oder eine weitere Stellungnahme abzugeben.

A sah sich in jüngster Zeit mehrfach Vertragsverletzungsverfahren ausgesetzt. Das letzte Verfahren endete erst ein paar Wochen zuvor zu seinen Ungunsten. Dennoch lehnt die Kommission ein Fristverlängerungsersuchen von A, welches der Staat mit den kurzen Monatsfristen und dem Verdacht eines rein politisch motivierten Verfahrens begründet hatte, ab.

* Der Autor ist ehemaliger Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin und fungiert als Lehrbeauftragter im Universitätsrepetitorium der European Law School an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Erst mehrere Monate nach Fristablauf, am 1.2.2024, ruft die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union an.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten einer solchen Klage der Kommission. Im Rahmen des anzufertigenden Gutachtens ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls auch hilfsgutachterlich – einzugehen. Sekundäres Unionsrecht ist für die Bearbeitung nicht heranzuziehen.